Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 Pf. bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 Pf.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 79. Danzig, den 1. Oktober. 1892.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. Juli d. J. zu genehmigen geruht, daß zur Abhilfe der dringensten Nothstände der evangelischen Landeskirche in den alten Landestheilen in diesem Jahre in den evangelischen Haushaltungen der Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinland durch kirchliche Organe eine Hauskollekte abgehalten werde.

Diese Hauskollekte soll, nachdem für eine zu gleichem Zwecke Allerhöchsten Ortes bewilligte Kirchenkollekte der 2. Oktober d. J. bestimmt worden ist, in der auf diesen Tag folgenden Zeit abgehalten werden.

Die Ortsvorstände und Orts-Polizei-Behörden ersuche ich, der Abhaltung dieser Hauskollekte keine Hindernisse in den Weg zu stellen, vielmehr soweit ihre Mitwirkung in Anspruch genommen wird, in geeigneter Weise dabei förderlich zu sein.

Danzig, den 26. September 1892. Der Landrath.

2.

Der Amtsdiener Johann Klinkosch in Löblau ist zugleich als Vollziehungs-Beamter der Gemeinde Löblau angenommen, von mir bestätigt und eidesstattlich verpflichtet worden.

Danzig, den 26. September 1892. Der Landrath.

3.

Die Schulvorstände sämmtlicher Schulen im hiesigen Kreise fordere ich auf, für die gehörige Reinigung und Desinfection der Schulhäuser und der Abtritte zu sorgen. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die vorschriftsmäßige Ausführung dieser Anordnung bei den Schulen in ihrem Amtsbezirk zu kontrolliren und von etwaiger Unterlassungen der Schulvorstände mir Anzeige zu erstatten.

Danzig, den 28. September 1892. Der Landrath.

4.

Der Hofbesitzer Albert Schwarzkopf in Schönwarling ist zum **Gemeindevorsteher** der Gemeinde Schönwarling gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 28. September 1892. Der Landrath.

5. Euerer Excellenz erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 13. Juni cr., betreffend die Meinungsverschiedenheit zwischen dem Königlichen Polizei-Präsidenten und dem hiesigen Stadt-Ausschuß über die Auslegung des § 49 der Gewerbe-Ordnung hinsichtlich der im § 33 gedachten Gewerbe, ganz ergebenst, daß ich der Ansicht den Vorzug gebe, wonach zwischen dem „Einstellen" des Gewerbebetriebes und dessen „Aufgeben" unterschieden werden muß.

Hört der Betrieb auf und begiebt sich der Concessions-Inhaber der Möglichkeit, ihn ohne Zustimmung eines Dritten, z. B. des Grundstück-Eigenthümers oder des Betriebs-Nachfolgers, wieder zu eröffnen, so ist ein Aufgeben des Betriebes anzunehmen, mit dem zugleich das Recht aus der Concession erlischt. In allen anderen Fällen kann abgesehen von der ausdrücklichen Verzichtleistung auf die Concession nur auf ein Einstellen des Betriebes geschlossen werden, das der Wiederaufnahme desselben innerhalb drei Jahren nicht entgegensteht.

Ob das Eine oder das Andere zutrifft, ist im Einzelfall eine Thatfrage, welche die sorgfältigste Ermittelung aller einschlagenden Verhältnisse erheischt.

Gegen die unbefugte Wieder-Aufnahme endgültig aufgegebener Gewerbe-Betriebe der im § 33 gedachten Art ist durch Strafanzeigen nachdrücklich einzuschreiten.

Berlin, den 30. Juni 1892.

Der Minister des Innern.
gez. Herfurth.

An den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn Staatsminister
Dr. von Achenbach, Excellenz, zu Potsdam.

Die Orts-Polizeibehörden ersuche ich, die unbefugte Wieder-Aufnahme eines hiernach endgültig aufgegebenen Betriebes der Gast- und Schankwirthschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus, zu verhindern und den Contravenienten mir zur Anzeige zu bringen.

Danzig, den 27. September 1892. Der Landrath.

Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

6. Die in das schulpflichtige Alter getretenen Kinder bedürfen zuweilen mit Rücksicht auf mangelhafte körperliche Entwickelung oder wegen weiter Entfernung ihres Wohnorts von der Schule einer zeitweiligen Zurückstellung vom Schulbesuch. Um in dieser Beziehung ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, ordnen wir Folgendes an:

1. Schulpflichtige Kinder im Alter bis zu 7 Jahren dürfen auf Antrag mit Rücksicht auf die Entfernung ihres Wohnortes von der Schule oder wegen nicht genügender körperlicher Entwickelung ohne ärztliches Gutachten vom Schulbesuch entbunden werden.

2. Wird aus besonderen Gründen eine weitere Beurlaubung beansprucht, so ist der Antrag durch ein Kreisphysikats-Gutachten zu begründen.

3. Ueber die Anträge zu 1 und 2 entscheidet zunächst Namens des Schul-Vorstandes der Orts-Schulinspector, welchem diese Befugniß durch den Schul-Vorstand zu übertragen ist.

Danzig, den 16. September 1892.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez. Burgmann.

7. Bekanntmachung.

Wir machen auf die im 39. Stücke unseres Amtsblattes enthaltene Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 3. d. Mts., betreffend die Verloosung von Staatsschuldscheinen pp. mit dem Bemerken aufmerksam, daß Verzeichnisse von den Nummern der gezogenen Schuldverschreibungen bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, bei dem Königlichen Haupt-Zollamt hierselbst, bei den Königlichen Haupt-Steuer-Aemtern zu Elbing und

Pr. Stargard, bei sämmtlichen Königlichen Kreiskassen, bei den Königlichen Steuerämtern zu Dirschau und Sobbowitz, ferner bei sämmtlichen Königlichen Landraths-Aemtern, bei sämmtlichen Magistraten, bei den städtischen Kämmerei-Kassen und in den Geschäftsräumen der hiesigen Königlichen Polizei-Direction zur Einsicht offen liegen.

Die Besitzer gekündigter Schuldverschreibungen verlieren, wenn sie die Einlösung der letzteren zu dem bestimmten Zeitpunkte unterlassen, von da ab die Zinsen des Kapitals und müssen es sich bei späterer Einlösung gefallen lassen, daß ihnen der Betrag der auf die fehlenden Zinsscheine zur Ungebühr erhobenen Zinsen von dem Kapitalbetrage abgezogen wird.

Danzig, den 19. September 1892.

Königliche Regierung.
gez. Rahtlev.

8.

Bekanntmachung.

Wir machen auf die in nächster Ausgabe unseres Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 15. d. M., betreffend die Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsprämien-Anleihe von 1855, mit dem Bemerken aufmerksam, daß Verzeichnisse von den Nummern der gezogenen Schuldverschreibungen bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, bei dem Königlichen Haupt-Zollamt hierselbst, bei den Königlichen Haupt-Steuerämtern in Elbing und in Pr. Stargard, bei sämmtlichen Königlichen Kreiskassen, bei den Königlichen Steuerämtern in Dirschau und Sobbowitz, ferner bei sämmtlichen Königlichen Landrathsämtern, bei sämmtlichen Magistraten, bei den städtischen Kämmerei-Kassen und in den Geschäftsräumen der hiesigen Polizei-Direction zur Einsicht offen liegen.

Die Besitzer gekündigter Schuldverschreibungen verlieren, wenn sie die Einlösung der letzteren zu dem bestimmten Zeitpunkte unterlassen, von da ab die Zinsen des Kapitals und müssen es sich bei späterer Einlösung gefallen lassen, daß ihnen der Betrag der auf die fehlenden Zinsscheine zur Ungebühr erhobenen Zinsen von dem Kapitalbetrage abgezogen wird.

Danzig, den 24. September 1892.

Königliche Regierung.
gez. Rahtlew.

9.

Bekanntmachung.

Bei der am 21. Mai d. Js. stattgehabten Ausloosung der Obligationen des ehemaligen Landkreises Danzig — II. Emission — sind folgende Nummern gezogen worden:

Littr.	B.	No.	102	über	1000	Mk
"	B.	"	103	"	1000	"
"	B.	"	113	"	1000	"
"	B.	"	114	"	1000	"
"	B.	"	115	"	1000	"
"	C.	"	54	"	500	"
"	C.	"	55	"	500	"
"	C.	"	77	"	500	"
"	C.	"	78	"	500	"

Die ausgeloosten Obligationen werden den Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, die entsprechende Kapitalabfindung vom 2. Januar 1893 ab bei der Kreis-Kommunal-Kasse des Kreises Danziger Niederung hierselbst gegen Rückgabe der Obligationen nebst sämmtlichen dazu gehörigen Coupons und Talons in Empfang zu nehmen.

Danzig, den 28. Mai 1892.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Danziger Niederung.
von Gramatzki.

10. **Bekanntmachung.**

Bei der am 21. Mai d. Js. stattgehabten Ausloosung der Anleihescheine des ehemaligen Landkreises Danzig — dritter Ausgabe — sind folgende Nummern gezogen worden:

Buchstabe A.	No. 208	über	1000	Mk.
" A.	No. 209	"	1000	"
" A.	No. 213	"	1000	"
" A.	No. 236	"	1000	"
" A.	No. 246	"	1000	"
" A.	No. 247	"	1000	"
" B.	No. 68	"	500	"
" B.	No. 69	"	500	"
" C.	No. 169	"	200	"
" C.	No. 170	"	200	"

Die ausgeloosten Anleihescheine werden den Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, die entsprechenden Kapitalabfindungen vom 2. Januar 1893 ab bei der Kreis-Kommunal-Kasse des Kreises Danziger Niederung hierselbst gegen Rückgabe der Anleihescheine sowie der sämmtlichen dazu gehörigen Zinsscheine und Anweisungen in Empfang zu nehmen.

Danzig, den 28. Mai 1892.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Danziger Niederung.

von Gramatzki.

---

11. **Steckbrief.**

Gegen den unten beschriebenen Untersuchungsgefangenen Arbeiter Rudolf Kreft aus Danzig, geboren am 1. August 1862 zu Rheinfeld im Kreise Carthaus, Sohn der Nicolaus und Friederike, geborene Drachitz-Kreft'schen Eheleute, der am 21. September 1892, Nachmittags 3 Uhr 10 Minuten aus dem hiesigen Centralgefängniß entsprungen ist, und welcher jetzt flüchtig ist oder sich verborgen hält, soll eine durch vollstreckbares Urtheil der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Danzig vom 8. September 1892 erkannte Zuchthausstrafe von 4 Jahren vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben im Betretungsfalle zu verhaften, in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern und zu den Strafakten wider Kreft und Genossen II L 1 211/92 hierher schleunigst Nachricht zu geben.

Danzig, den 24. September 1892.

Der Erste Staatsanwalt.

Beschreibung. Alter: 30 Jahre. Größe: 1,63 m. Statur: mittel. Haare: blond. Stirn: frei. Bart: blonden Schnurrbart. Augenbrauen: blond. Augen: grau. Nase und Mund: gewöhnlich. Zähne: vollzählig. Kinn: rund. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Sprache: deutsch. Kleidung: Derselbe trug bereits Gefangenenkleidung. Besondere Kennzeichen: keine.

---

12. **Steckbrief.**

Gegen den Arbeitersohn Rudolf Thoms aus Oliva, geboren am 25. Februar 1878 daselbst, welcher sich verborgen hält, soll eine durch Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Danzig vom 22. April 1892 erkannte Geldstrafe von 1 Mk., oder 1 Tag Gefängniß vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben, falls er nicht zahlt, zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß zur Verbüßung abzuliefern, auch zu den Akten IX. D. 18/92 hierher Nachricht zu geben.

Danzig, den 26. September 1892.

Königliches Amtsgericht 13.

Beilage.